

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)**

Hochwasserrückhaltebecken

Lettenbach II

Markt Diedorf

Markt Diedorf
Lindenstraße 5
86420 Diedorf

Diedorf, den 07.04.2014



Herr Völk
- 1. Bürgermeister -

Auftraggeber:

Markt Diedorf
Lindenstraße 5
86420 Diedorf

Betreuung:

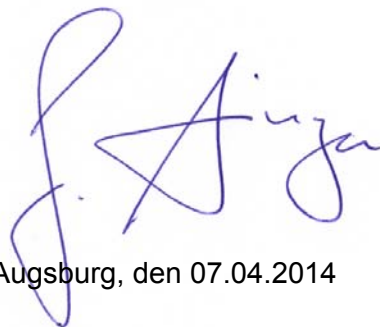
Frau Anna Röder

Auftragnehmer:

Eger & Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Austraße 35
86153 Augsburg
Tel.: 0821 / 25 92 94 - 0
Fax: 0821 / 25 92 94 - 12

Bearbeitung:

Herr Georg Dinger, Landschaftsarchitekt
Frau Kathrin Wiedmann, M. sc. Agrarbiologie



Augsburg, den 07.04.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	6
2.1.1 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme.....	6
2.1.2 Baubedingte Barrierewirkungen.....	6
2.1.3 Emissionen (Schall, Licht, stoffliche Emissionen).....	7
2.1.4 Visuelle Störungen	7
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
2.2.1 Flächenbeanspruchung	7
2.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung	7
2.2.3 Beseitigung von Gehölzstrukturen	8
2.2.4 Spätfrost.....	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
2.3.1 Umbau von Gehölzlebensräumen	9
2.3.2 Einstauflächen.....	9
2.3.3 Veränderung des Hochwasserregimes unterstromig.....	9
2.4 Relevante Wirkfaktoren der saP	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2.1 Säugetiere.....	12
4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse	15
4.1.2.3 Reptilien bzw. Kriechtiere	15
4.1.2.4 Amphibien	15
4.1.2.5 Fische.....	16
4.1.2.6 Libellen.....	16
4.1.2.7 Käfer.....	16
4.1.2.8 Tagfalter	16

4.1.2.9	Nachtfalter	17
4.1.2.10	Schnecken	17
4.1.2.11	Muscheln	17
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
4.2.1	Untersuchung der Relevanz der Verbotstatbestände für die Avifauna.....	18
5	Gutachterliches Fazit	23

Literaturverzeichnis

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Lettenbach hat bei Hochwasserereignissen zu erheblichen Schäden im Bereich der gleichnamigen Siedlungsstruktur im Unterlaufbereich geführt. Beim Hochwasser 2002 waren auch zwei Todesfälle zu beklagen.

Der Markt Diedorf hat die Erstellung und Umsetzung eines Hochwasserschutzkonzeptes für den Lettenbachlauf beschlossen, mit dem Ziel, für die benachbarten Siedlungsstrukturen einen wirksamen HQ₁₀₀-Schutz zu gewährleisten. Das entsprechende Hochwasserschutzkonzept wurde von der Firma Steinbacher Consult erstellt und beinhaltet die Errichtung von zwei Dammbauwerken. Das Hochwasserschutzkonzept sowie dessen schrittweise Umsetzung wurde mit den Fachbehörden abgestimmt. Das Dammbauwerk I wurde bereits errichtet und ist seit Juni 2006 in Betrieb.

Gegenstand dieses Verfahrens ist ausschließlich das zur vollständigen Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes noch erforderlich Dammbauwerk II. Die technische Planung zum Rückhaltebecken Lettenbach wurde vom Ingenieurbüro aquasoli, Traunstein (2014) erstellt.

In der **vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (im folgenden kurz **saP** genannt) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
(Hinweis zu den "Verantwortungsarten": Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotopkartierung des Landkreises Augsburg
- Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (Stand 2010)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Augsburg
- Vegetationsstrukturtypen- und Nutzungskartierung (Eger & Partner, 2010, 2013)
- Abschichtungsergebnis des Landesamtes für Umwelt zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
- Brutvogelatlas Bayern (Ausgaben 2005 und 2012)
- Datenbank des Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Brutvogelatlas

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2013. Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.1.1 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Die Bauarbeiten bedingen für die Bereitstellung von Bauelflächen und Baustelleneinrichtungen eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Dies kann nur bei naturschutzfachlich hochwertigen Flächen erhebliche Auswirkungen hervorrufen. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, welche durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen werden könnten, werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie z.B. Bauzäune vollumfänglich geschützt (vgl. Maßnahmen zum Schutz der zu erhaltenden Biotopstrukturen; LBP). Erhebliche Beeinträchtigungen für europarechtlich geschützte Arten können dadurch nicht entstehen.

Ansonsten durch die Bauarbeiten vorübergehend betroffene Flächen sind:

- Frischwiesen auf mesophilen Standorten
- Fließgewässerabschnitte des Lettenbaches mit begleitenden Saumstrukturen

Bei einer Beanspruchung dieser Flächen durch die Bauarbeiten können keine erheblichen Auswirkungen für besonders geschützte Arten hervorgerufen werden, da ausreichend Ausweich- und Ersatzlebensräume im Umfeld auch kurzfristig zur Verfügung stehen und der Eingriff lediglich kleinräumig im Bezug zum gesamten Bestand an Frischwiesen bzw. Fließgewässerstrukturen erfolgt.

2.1.2 Baubedingte Barrierewirkungen

Artenschutzrechtlich relevante, baubedingte Barrierewirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zwar werden durch die Baumaßnahmen am Gewässer vorübergehende Barrieren wie Verrohrungen bzw. Spundungen erforderlich, jedoch kann ein Vorkommen von hier zu betrachtenden Arten der Fließgewässer ausgeschlossen werden (siehe Anhang "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums" Fische, Muscheln, Schnecken).

Beeinträchtigungen außerhalb des Artenspektrums der saP werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

Weitergehende baubedingte Barrierewirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz können ausgeschlossen werden.

2.1.3 Emissionen (Schall, Licht, stoffliche Emissionen)

Der Baubetrieb verursacht durch nicht vermeidbare, zusätzliche Emissionen von Schall, Licht, Stäuben etc. Beeinträchtigungen benachbarter Biotope und Habitats. Relevant sind diese zusätzlichen aber vorübergehenden Beeinträchtigungen vor allem für (Teil-)Lebensräume störungsempfindlicher Arten. Aufgrund der betroffenen Strukturen und der geringen Projektwirkungen halten sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen jedoch in engen Grenzen. Dieser Wirkfaktor wird der folgenden Prüfung zugrunde gelegt.

2.1.4 Visuelle Störungen

Durch den Baubetrieb entstehen optische Reize, wie z.B. Aufschrecken durch Bewegungen, die vor allem für störungsempfindliche Arten oder während empfindlicher Lebenszyklen (Brut, Jungenaufzucht) zur Vergrämung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Arten führen können. Relevant sind diese zusätzlichen aber vorübergehenden Beeinträchtigungen vor allem für (Teil-)Lebensräume störungsempfindlicher Arten. Aufgrund der betroffenen Strukturen und der geringen Projektwirkungen halten sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen jedoch in engen Grenzen. Dieser Wirkfaktor wird der folgenden Prüfung zugrunde gelegt.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen im Sinne von Versiegelung bzw. Veränderung von Bodeneigenschaften umfassen einen Flächenverlust von ca. 0,75 ha für Dammkörper mit erforderlichen Nebeneinrichtungen und ca. 0,2 ha für Versiegelung außerhalb des Dammkörpers. Davon sind ca. 130 m² an Flächen mit höherer Wertigkeit für Tiere und Pflanzen betroffen. Die sonstigen betroffenen Flächen besitzen eine untergeordnete bis durchschnittliche Bedeutung im Sinne des Artenschutzes.

Der Verlust von Flächen mit durchschnittlicher bis hoher Wertigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Tiere und Pflanzen (Gewässerlauf des Lettenbaches mit begleitenden Saumstrukturen sowie Waldflächen) wird der folgenden tierartenbezogenen Prüfung zugrunde gelegt.

2.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch das zu errichtende Dammbauwerk können primär Lebensräume der Fließgewässer in ihren bestehenden Funktionsbeziehungen und Migrationsbewegungen beeinträchtigt werden. Ebenfalls wird der Talraum des Lettenbaches durch den Dammkörper in seinen Funktionsbeziehungen gestört.

Da im Rahmen dieser Untersuchung die hier zu betrachtenden Arten der Fließgewässer in ihrem Vorkommen ausgeschlossen werden können (siehe Anhang "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums"), kann durch die potenzielle Beeinträchtigung der Wanderbewegungen im Fließgewässer kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sein. Zudem wird das Durchlassbauwerk weitestgehend durchgängig gestaltet (vgl. Minimierungsmaßnahmen LBP).

Die Beeinträchtigung der Migrationsbewegungen durch das Dammbauwerk für den Talraum können aufgrund des geplanten offenen Durchlassbauwerkes und der geringen Böschungsneigungen (min. 1 : 2,5) als geringfügig beschrieben werden. Eine Durchquerung des Durchlassbauwerkes oder eine Überquerung des Bauwerkes ist für die in Frage kommenden Tierarten möglich. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können demnach nicht einschlägig sein.

2.2.3 Beseitigung von Gehölzstrukturen

Aufgrund des neuen Dammbauwerkes ist die Rodung von einer kleineren Waldfläche im Bereich der künftigen Dammaufstandsfläche und im direkten Umgriff des Dammes erforderlich.

Die betroffenen Bäume können geschützten Arten als potenzielles Habitat dienen. Dies gilt vor allem für Altbäume mit Höhlungen, Faulstellen und Rindentaschen. Diese benötigen eine entsprechend lange Entwicklungszeit und können daher schwer ersetzt werden.

Der hier betroffene Gehölzbestand ist als Mischbestand, führend Laubholz (mittleres Bestandsalter) bzw. als Fichtenbestand (Altbestand), erfasst worden. Die Bäume wurden in einer cursorschen Ortsbegehung (Eger & Partner 2010) auf das Potenzial von Nestern (Horste), Baumhöhlungen, Rindentaschen und Faulstellen überprüft. Entsprechende Habitate wurden in den betroffenen Bäumen nicht nachgewiesen. Eine Validierung dieser Ergebnisse muss vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine erneute Begehung erfolgen. Die ökologische Funktionalität beschränkt sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf den Gehölzlebensraum im Allgemeinen. Die betroffene Gehölzfläche umfasst ca. 0,25 ha und ist damit eng begrenzt. Sie ist ein stark untergeordneter Teilbereich des großflächigen Waldkomplexes 'Westliche Wälder'. Damit sind ausreichend Gehölz- bzw. Waldrandbiotope im Untersuchungsraum vorhanden. Langfristig sind im direkten Umfeld Ersatzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (vgl. LBP), welche die betroffenen Habitatstrukturen gleichartig ersetzen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die Rodung der Gehölze (vgl. LBP) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Beachtung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sein.

Um diese Maßnahmen sicher zu gewährleisten, wird dieser Wirkfaktor der Prüfung dennoch zugrunde gelegt.

2.2.4 Spätfrost

Aufgrund der Barrierewirkung des künftigen Dammbauwerkes für den Kaltluftabfluss im Talraum des Lettenbaches erhöht sich die Spätfrostneigung oberhalb des Dammbauwerkes. Erhebliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tiere und Pflanzen, welche die lokale Population gefährden, können hierdurch nicht erkannt werden (vgl. LBP).

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher für diesen Wirkfaktor i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

2.3.1 Umbau von Gehölzlebensräumen

Aufgrund der durch das Dammbauwerk verursachten Einstaufläche, ist im künftigen HQ₁₀₀-Bereich der Umbau forstwirtschaftlich genutzter Waldflächen nötig. Dabei müssen die heutigen dort vorkommenden Nadelholzforste zu überschwemmungstoleranten Waldgesellschaften umgebaut werden.

Da diese Maßnahme sukzessive, in einem forstwirtschaftlich nutzbaren Bestand erfolgt, und festzustellen ist, dass die überschwemmungstoleranten Baumarten (Auengehölze) eine wesentlich höhere artenschutzrechtliche Wertigkeit besitzen als die betroffenen Nadelwaldflächen, kann hier kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sein.

2.3.2 Einstauflächen

Die Einstauflächen des künftigen Dammbauwerkes bedingen eine Veränderung der heutigen Standortbedingungen des Naturhaushaltes vor allem im Bereich der HQ₂₀-Flächen. Der Einstau ist dabei vor allem für Tierarten mit eingeschränkter Mobilität relevant. Für Pflanzenarten ist neben dem periodischen Einstau vor allem der damit verbundene Nährstoffeintrag und die Veränderung der Bodenstruktur relevant.

Aufgrund des Fehlens artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten mit entsprechender Empfindlichkeit wird daher dieser Wirkfaktor der artenbezogenen Prüfung nicht zugrunde gelegt.

2.3.3 Veränderung des Hochwasserregimes unterstromig

Die Veränderung der Hochwassersituation unterstromig des Dammbauwerkes verursacht für europarechtlich geschützte Tiere und Pflanzen keine entscheidungserheblichen Unterschiede (vgl. LBP).

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können dadurch nicht entstehen.

2.4 Relevante Wirkfaktoren der saP

Nach Überprüfung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen sämtlicher durch das Vorhaben möglicher Wirkfaktoren, verbleiben zur Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Wirkfaktoren:

- baubedingte Emissionen von z. B. Lärm, Licht, Staub auf benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- baubedingte visuelle Störungen z. B. Aufschrecken auf benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- anlagebedingter Verlust von naturschutzfachlich höherwertigen Flächen durch den Dammkörper (Lettenbachlauf mit begleitenden Strukturen)
- Beseitigung von (Wald-) Gehölzflächen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschätzten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- weitgehende Minimierung des Barriereeffektes für Fließgewässerorganismen durch die Ausbildung eines offenen Durchlassbauwerkes
- flach geneigte Ausgestaltung der Dammböschungen
- Begrünung des Dammkörpers mit Grünlandgesellschaften (LBP – G 3)
- Umbau nadelholzdominierter Waldgesellschaften im Einstaubereich (LBP – G 1)
- Anlage von ergänzenden Habitatstrukturen benachbart zum Dammbauwerk (LBP – G 2)
- keine Entnahme von Schüttgut im Einstaubereich
- Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs in unmittelbar angrenzenden Bereichen des Dammbauwerkes (LBP – A 1 - A 3)
- Schutz empfindlicher Biotopstrukturen in Nachbarschaft zum Baufeld vor baubedingter Inanspruchnahme durch entsprechende Maßnahmen (vgl. LBP – Bauschutzzaun, S 1).
- Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Laich-, Nist- und Brutzeiten (1. März bis 30. September)

der künftig zu verlegende Bachlauf des Lettenbaches wird unter ökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Eine langfristige Verbesserung der Habitatqualität kann für den kurzen Abschnitt unterstellt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden beim gegenständlichen Vorhaben nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsraum wurden keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten im Rahmen der Bestandserhebungen (Eger & Partner 2010, 2013) kartiert und nachgewiesen. Nach erfolgter Potenzialanalyse (vgl. „Tabellen zur Abschätzung des Artenspektrums“ im Anhang) kann ebenfalls ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Zur Abschätzung der Verbreitung wurden die Verbreitungskarten der Webseite www.bayernflora.de (Zentralstelle für die floristische Kartierung Bayerns) herangezogen.

Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzenarten durch die Maßnahme kann ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Ermittlung der relevanten Säugetierarten beruht in einem ersten Schritt auf den Abschichtungstabellen des Landesamtes für Umwelt (Stand 2013 / 2014) für die entsprechenden Kartenblätter. Die grundsätzlich nachgewiesenen / möglichen Arten gemäß LfU wurden hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und den vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet abgeprüft. Arten mit Lebensraumsprüchen, die von den im Untersuchungsgebiet angetroffenen Habitatstrukturen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt werden, wurden von einer weiteren Betrachtung ausgenommen, da ein tatsächliches Vorkommen im Widmungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls ausgenommen wurden von einer weiteren Betrachtung Arten, die durch die projektspezifischen Auswirkungen nicht beeinträchtigt werden können. Nachfolgende Zusammenstellung ist eine Darstellung potenziell vorkommender und potenziell gefährdeter Arten.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Bei der Beurteilung der Betroffenheit potenziell vorkommender Fledermausarten sind die folgenden Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- dauerhaft Verlust von Gehölzflächen (anlagebedingt)
- vorübergehender Verlust von Gehölzflächen (baubedingt)

Andere Wirkfaktoren entfalten für die Beurteilung möglicher Verbotstatbestände für die Fledermäuse keine Vorhabensrelevanz.

Gilde: Fledermausarten mit Quartierbindung an Gehölzstrukturen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde von Fledermausarten mit möglicher Quartiersbindung an Gehölzstrukturen

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Braunes Langohr	Großer Abendsegler
Fransenfledermaus	Kleine Bartfledermaus
Großes Mausohr	
Rauhautfledermaus	
Wasserfledermaus	
Zwergfledermaus	

Konkrete Nachweise zu den o. g. Fledermausarten liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Aufgrund der Angaben des Verbreitungsatlas der Fledermäuse und der Angaben des LfU können v. a. bei Einbeziehung der zum Untersuchungsgebiet benachbarten Habitatstrukturen potenzielle Vorkommen der o. g. nicht ausgeschlossen werden. Allen Arten gemeinsam ist eine Quartiersbindung (Sommer- und/oder Winterquartier) auch an Gehölzstrukturen. Dabei bestehen Unterschiede hinsichtlich des Bindungsgrades.

Eine fakultative Bindung besteht für:

Fransenfledermaus	(Sommerquartier)
Kleine Bartfledermaus	(Sommerquartier)
Wasserfledermaus	(Sommerquartier)
Zwergfledermaus	(Sommerquartier)
Braunes Langohr	(Sommerquartier)
Großes Mausohr	(Sommerquartier)

Eine sehr enge Bindung (obligatorisch, mit Ausnahmen) besteht für:

Großer Abendsegler	(Sommer- und Winterquartier)
Rauhautfledermaus	(Sommer- und Winterquartier)

Lokale Population:

Es liegen keine konkreten Quartierhinweise vor.

Aussagen zum Erhaltungszustand einer möglichen Population können aufgrund der Unkenntnis des tatsächlichen Vorkommens bzw. lokaler Quartierstandorte nicht gemacht werden.

Aufgrund der bestehenden Datenlage orientiert sich die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten an den Angaben des Bay LfU, die artspezifisch zwischen günstig (FV) und ungünstig – unzureichend (U1) reichen. Siehe hierzu Tab. 1.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
(ohne Zuordnung)

Gilde: Fledermausarten mit Quartierbindung an Gehölzstrukturen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde von Fledermausarten mit möglicher Quartiersbindung an Gehölzstrukturen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Alle Arten weisen eine unterschiedlich stark ausgeprägte Quartiersbindung an Bäume auf. Die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen umfassen nur eine minimale Teilfläche (ca. 2.500 m²) mit eingeschränkter Quartiereignung (Bestandsalter, Artzusammensetzung) bezogen auf die großflächigen Waldbestände im unmittelbaren Umfeld.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht grundsätzlich für alle potenziell vorkommenden Arten die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung bzw. zum Ausweichen auf andere Habitate, so dass ein potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aufgrund des großen Ausweichpotenzials sicher gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Zeitliche Beschränkung für Rodung und Baufeldfreimachung
 - **S 1** Begrenzung des Baufeldes und Schutz angrenzend ökologisch relevanter Flächen und Strukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Dauerhafte Störwirkungen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vorübergehende Störwirkungen können theoretisch durch den Bauablauf ausgelöst werden.

Nachdem Bauarbeiten weder in den Nacht- bzw. Dämmerungszeiten vorgesehen sind, werden empfindliche Tageszeiten nicht durch nachteilige Auswirkungen (v. a. Licht- und Lärmimmissionen) nicht belastet.

Bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
 - **V 2** Bauzeitenbeschränkung zum Fledermausschutz (keine Arbeiten während der Nacht- und Dämmerungszeiten)
 - **S 1** Begrenzung des Baufeldes

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens sind Tötungen und/oder Verletzungen von Fledermäusen durch die Beseitigung von belegten Baumquartieren grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können signifikante Erhöhungen des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 1** Zeitliche Beschränkung für Rodung und Baufeldfreimachung
 - **V 2** Bauzeitenbeschränkung zum Fledermausschutz (keine Arbeiten während der Nacht- und Dämmerungszeiten)
 - **V 3** Begleitung der Baumaßnahmen durch eine ökologische Bauleitung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Artnachweise zur Tiergruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) liegen für das Untersuchungsgebiet gemäß der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nicht vor. Ein Vorkommen des Bibers und der Haselmaus kann jedoch nach dem Abschichtungsverfahren (vgl. "Tabellen zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums" – Anhang) nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus fehlen im Untersuchungsgebiet weitgehend bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die baubedingten Emissionen und visuellen Störungen können für diese Arten keine nennenswerten Auswirkungen hervorrufen, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Arten vorhanden sind. Der Verlust naturschutzfachlich höherwertiger Flächen betrifft die o. g. potenziell vorkommenden Arten nicht bzw. nur randlich, so dass hier keine relevante Betroffenheit festzustellen ist. Die Tierarten sind beide sehr mobil und zudem im Falle des Bibers überflutungstolerant, so dass hier keine nachteiligen Auswirkungen durch den Einstau zu erwarten sind.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Tiergruppe aufgrund ihrer projektspezifischen sehr geringen Wirkungsempfindlichkeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Reptilien bzw. Kriechtiere

Artnachweise zur Tiergruppe der Reptilien liegen für das Untersuchungsgebiet gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt nur für die Zauneidechse vor.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen (Struktur- und Nutzungskartierung, Eger & Partner 2010, 2013) kann eine Beeinträchtigung von potenziellen Vorkommen von der zu betrachtenden Reptilienart mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Tierartengruppe nicht einschlägig sein.

4.1.2.4 Amphibien

Artnachweise zur Tiergruppe der Amphibien liegen für das Untersuchungsgebiet konkret nicht vor. Gemäß der Abschichtungstabelle des Landesamtes für Umwelt sind für das Kartenblatt des Untersuchungsgebietes Vorkommen für den Kleinen Wasserfrosch, die Kreuzkröte und den Laubfrosch belegt. Damit ist ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen der Bauarbeiten auf diese Arten können aufgrund der räumlichen Lage und des sehr geringen Umgriffes ausgeschlossen werden. Das Vorhaben löst keine anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf Amphibienarten aus, die die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfüllen könnten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unersetzbare Habitate für die potenziell vorkommenden Arten nicht verloren gehen, eine direkte Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung) nicht zu erwarten ist und der Einstau der Rückhalteflächen als maßgebliche betriebsbedingte Wirkung keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienarten hat.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Tiergruppe aufgrund ihrer projektspezifischen sehr geringen Wirkungsempfindlichkeit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Fische

Ein Vorkommen von Fischarten, welche gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind, kann ausgeschlossen werden.

Demzufolge können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Libellen

Ein Vorkommen von hier zu betrachtenden geschützten Libellenarten kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

4.1.2.7 Käfer

Nachweise von europarechtlich geschützten Käferarten liegen gemäß der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Andere Quellen über das Vorkommen europarechtlich geschützter Käferarten liegen für den Untersuchungsbereich nicht vor.

Besonders geschützte Käferarten sind, bis auf den Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), welcher auf Gewässerlebensräume angewiesen ist, xylobionte Käferarten. Sie sind daher auf Totholzbestände mit großen Stammdurchmessern zwingend angewiesen.

Entsprechende Totholzbestände und Gewässerlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen bzw. im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiergruppe der Käfer ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Tagfalter

Nachweise der geschützten Tagfalter liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Gemäß der faunistischen Sekundärdaten bzw. den Abschichtungsvorgaben des LfU liegen Hinweise nur für den Gelbringfalter vor.

Der Gelbringfalter (*Lopinga achine*) bewohnt lichte Wälder mit gut entwickeltem Unterwuchs. Bevorzugte Raupenfutterpflanzen sind Seggen und Fieder-Zwenke. In Wirtschaftswäldern mit geschlossenem Kronendach und fehlender Kraut- und Strauchschicht kann diese Art allerdings nicht überleben. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner (dauerhaften und/oder vorübergehenden) Inanspruchnahme entsprechender Waldbestände. Ein periodischer Einstau bestehender Waldflächen bei gleichzeitigem Umbau der Nadelholzforste zu standortgerechten Laubwaldbeständen führt eher zu einer Verbesserung des Habitatangebotes als zu einer Gefährdung.

Andere vorhabensspezifische Beeinträchtigungsmöglichkeiten sind nicht zu erkennen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Nachfalter

Nachweise der hier zu betrachtenden, geschützten Nachfalterarten liegen gemäß Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz nicht vor.

Ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Umfeld des Vorhabens kann aufgrund der unzureichenden Kenntnis zum Verbreitungsgebiet der Art in Bayern, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein tatsächliches Vorkommen gilt jedoch als unwahrscheinlich.

Die Art gilt als expansive Art. Ihr wird daher eine relativ hohe Mobilität unterstellt, so dass durch den Einstau keine Schädigung möglich ist. Im Rahmen der dauerhaften Flächeninanspruchnahme werden keine unersetzbaren Habitate für die Art beseitigt. Eine Störung durch Emissionen bzw. visuelle Reize kann die Art nicht beeinträchtigen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Schnecken

Artnachweise für hier zu betrachtende, nach Anhang IV geschützte Schneckenarten liegen nicht vor.

Ein potenzielles Vorkommen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher für die Tiergruppe ausgeschlossen werden.

4.1.2.11 Muscheln

Ein Vorkommen der "Bachmuschel" im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden. Art-nachweise liegen nicht vor.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher für die Tiergruppe sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt für die durch die Auswertungen von Sekundärdaten (Arbeitshilfe des BayLfU für das TK25-Blatt 7531 mit Stand 2013), ASK-Datenbank Stand 2014, Brutvogelatlas Stand 2013) ein Vorkommen möglich ist.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das TK-Blatt 7630 entsprechend des Umgriffes des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Gemäß der Datenlagen können in diesem Bereich 65 Vogelarten vorkommen, wovon aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen und der projektspezifisch zu erwartenden Auswirkungen 45 Arten als 'nicht vorhabensrelevant' abgeschichtet werden können (siehe hierzu Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

4.2.1 Untersuchung der Relevanz der Verbotstatbestände für die Avifauna

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können beim vorliegenden Vorhaben, nach Abschichtung und detaillierter Betrachtung der Wirkfaktoren unter Kap. 2 „Wirkfaktoren“, durch folgende Auswirkungen bei der Avifauna einschlägig sein:

1. bau- und anlagebedingter Verlust von naturschutzfachlich, höherwertigen Flächen (Gehölzflächen im Bereich des Ostendes des geplanten Dammes)
2. baubedingte Emissionen und visuelle Störungen
3. Einstau und dessen Auswirkungen auf Tierarten mit eingeschränkter Mobilität

Unabhängig von den Wirkfaktoren können gemäß der Abschichtungshilfe des LfU die kommunen Arten ohne Detailanalyse von der weiteren Betrachtung pauschal ausgenommen werden.

Kommune Arten sind im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet. Diese Arten werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit sowie deren hohen artspezifischen Anpassungsfähigkeiten an anthropog überprägte Lebensräume als 'unempfindlich' eingestuft. Eine Gefährdung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Folgend wird die **Relevanz** der o. g. Auswirkungen beim vorliegenden Vorhaben untersucht:

zu 1.)

Durch das geplante Dammbauwerk entsteht ein dauerhafter Verlust von ca. 2.500 m² an Gehölzflächen mit durchschnittlicher bis erhöhter Wertigkeit für Avifauna.

Im direkten Umfeld der Maßnahme sind großflächige Gehölz-/Waldflächen vorhanden. Diese können aufgrund ihrer Flächengröße den Verlust an Habitaten auch schon kurzfristig kompensieren. Langfristig wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen der geringfügige Verlust an Waldgesellschaften im direkten Umfeld des Vorhabens kompensiert.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch den Verlust an naturschutzfachlich höherwertigen Flächen grundsätzlich einschlägig sein, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können und auch Tötungen und Verletzungen mit dem Verlust an Lebensstätten einhergehen könnten.

zu 2.)

Die Störung und die Emissionen durch die Bauarbeiten ist eine nicht durch angemessene Maßnahmen vermeidbare Auswirkung auf die Arten der Avifauna. Sie ist als vorübergehend zu bezeichnen und kann im schlimmsten anzunehmenden Fall bei Einzelarbeiten zur Aufgabe einer Brut führen. Dies kann die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Erhaltungszustand der Art jedoch nur beeinträchtigen, wenn es sich bei der betroffenen Art um eine minimal überlebensfähige Population handelt, welche im direkten Umfeld der Bauarbeiten ihren primären Lebensraum besitzt.

Nach Abschichtungsverfahren der potenziellen und tatsächlichen Vorkommen der Arten der Avifauna (vgl. Anhang "Tabellen zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums") verbleiben keine potenziellen oder tatsächlich nachgewiesenen Vorkommen von Arten, welche unmittelbar vom Aussterben bedroht sind bzw. eine Gefährdung der lokalen Population durch die kleinflächigen und zeitlich eng begrenzten Beeinträchtigungen zu erwarten ist.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, welche durch baubedingte Emissionen hervorgerufen werden, können in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten der Avifauna sicher ausgeschlossen werden.

zu 3.)

Durch das Vorhaben werden künftig bei entsprechenden Hochwasserereignissen Flächen vorübergehend eingestaut, welche heute von einer Überschwemmung nicht betroffen sind.

Hiervon sind vor allem Tierarten betroffen, welche eine eingeschränkte Mobilität besitzen. Den Arten der Avifauna wird grundsätzlich eine hohe Mobilität unterstellt.

Jedoch kann im schlimmsten anzunehmenden Fall durch den Einstau während der Brutzeit, eine Schädigung des Geleges von bodenbrütenden Arten hervorgerufen werden. Dieser Sachverhalt kann aufgrund seiner oftmals natürlichen Erscheinung und seiner vorübergehenden Dauer die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nur beeinträchtigen, wenn es sich um eine minimal überlebensfähige Population handelt.

Derartige bodenbrütende Vogelarten können im Vorkommen im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensinduzierte Verbotstatbestände können demnach durch die Inanspruchnahme naturschutzfachlich relevanter Flächen grundsätzlich ausgelöst werden. Dabei handelt es sich um die Waldflächen im Bereich des Ostteiles des vorgesehenen Dammbauwerkes.

Nachstehend werden die relevanten, potenziell vorkommenden Vogelarten benannt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten mit grundsätzlicher Gefährdungsrelevanz durch das Vorhaben

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	U1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	U2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	U1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	U1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V	FV
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	U1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	V	U1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	U1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	FV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	FV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	U1
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	2	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand
KBR kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Gilde: Vogelarten der gehölzbestimmten Lebensräume

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Corduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kolkkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

- Rote-Liste Status Deutschland: 2 Grauspecht
3 Baumfalke
V Bluthänfling, Feldsperling, Hohltaube, Kleinspecht, Pirol, Wespenbussard
ohne restliche Arten der Gilde
- Rote-Liste Status Bayern: 2 Waldwasserläufer
3 Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Wespenbussard
V Baumfalke, Feldsperling, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Waldkauz
ohne restliche Arten der Gilde

Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Angabe
Baumfalke	Gartenrotschwanz	Bluthänfling	Gelbspötter
Feldsperling	Grünspecht	Grauspecht	Waldwasserläufer
Hohltaube	Habicht		
Kolkkrabe	Kleinspecht		
Mäusebussard	Mittelspecht		
Pirol	Schwarzspecht		
Schwarzspecht	Waldkauz		
Trauerschnäpper			
Waldkauz			
Wespenbussard			

Die o. g. Arten benötigen als Lebensraum oder als Teil-Lebensraum für bestimmte Lebenszyklen gehölzgeprägte Habitats. Die Bindung besteht dabei v. a. an waldartige Habitats, Waldränder und/oder größere Feldgehölze. Die Bindung kann dabei jahreszeitlich sehr unterschiedlich ausfallen, z. B. von einer ganzjährigen Bindung bis zu einer Beschränkung auf verschiedene Lebensphase (Brutzeit). Ansonsten weisen die Arten durchaus unterschiedliche Lebensraumansprüche, Verbreitungen und Gefährdungen auf. Gemeinsam ist ihnen aber eine grundsätzliche vorhabensspezifische Gefährdung durch den mit dem Vorhaben verbundenen Verlust an bestehender Waldfläche.

Lokale Population:

Es liegen keine konkreten Artnachweise vor. Aussagen zum Erhaltungszustand einer möglichen Population der o. g. Arten können aufgrund der Unkenntnis des tatsächlichen Vorkommens bzw. lokaler Brutnachweise nicht gemacht werden.

Aufgrund der bestehenden Datenlage orientiert sich die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten an den Aussagen des BayLfU, die artspezifisch zwischen günstig (FV) bis ungünstig – schlecht (U2) reichen. Siehe hierzu Tab. 2.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
(ohne Zuordnung)

Gilde: Vogelarten der gehölzbestimmten Lebensräume

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Corduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wespenbussard (*Pernis ptilorhynchus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Alle Arten weisen eine unterschiedlich stark ausgeprägte Quartiersbindung an Bäume auf. Die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen umfassen nur eine minimale Teilfläche (ca. 2.500 m²) mit eingeschränkter Habitat-eignung (Baumartenzusammensetzung, Struktur, Bestandsalter) bezogen auf die ausgedehnten, großflächigen Waldbestände im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen grundsätzlich für alle potenziell betroffenen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf unmittelbar benachbarte Habitate, so dass ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. anderer Teillebensräume unterhalb der Relevanzschwelle bleibt und funktional nicht zum Tragen kommt. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aufgrund des minimal quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungspotenzials sowie des sehr großen Ausweichpotenzials sicher gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Zeitliche Beschränkung für Rodung und Baufeldfreimachung
 - S 1 Begrenzung des Baufeldes und Schutz angrenzend ökologisch relevanter Flächen und Strukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben können nur baubedingte Störungen (visuelle Reize, Schall, stoffliche Immissionen) ausgelöst werden, die eine grundsätzliche Relevanz für die beschriebene Gilde haben können.

Aufgrund der räumlich und v. a. zeitlich sehr engen Begrenzung dieser potenziellen Störwirkungen können nachhaltige, negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der einzelnen Arten sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens sind Tötungen und/oder Verletzungen von Vogelarten durch die Beseitigung von Nistplätzen grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen die relevanten Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten. Andere (nicht gehölzgebundene) Nistplätze werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Zeitliche Beschränkung für Rodung und Baufeldfreimachung
 - S 1 Beschränkung des Baufeldes und Schutz angrenzend ökologisch relevanter Flächen und Strukturen
 - V 3 Begleitung der Baumaßnahme durch eine ökologische Bauleitung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung durchgeführt.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung wurden sämtliche europarechtlich geschützten Tierarten zuerst auf Ebene der Tierartengruppe und wenn erforderlich bis hin zur Einzelart auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Abschichtungsverfahren untersucht.

Relevante Wirkfaktoren beim vorliegenden Gutachten sind vor allem Emissionen von Lärm, Licht, Staub durch die Bauarbeiten, visuelle Störungen (z. B. Aufschrecken) durch die Bauarbeiten und anlagenbedingter Verlust von naturschutzfachlich höherwertigen Flächen.

Sämtliche anderen Wirkfaktoren können die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten (siehe Kap. 2 "Wirkungen des Vorhabens").

Unter Einhaltung der erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche in Kap. 3 zusammengefasst dargestellt werden, können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für sämtliche Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Das Vorhaben kann unter Einhaltung der unter Kap. 3 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ohne die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird aus gutachterlicher Sicht nicht gesehen.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009 in Kraft getreten 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V. (1998): Libellen in Bayern, Stuttgart.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V., BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V. (2004): Fledermäuse in Bayern (2004), Stuttgart.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E. V., LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (2012): Brutvögel in Bayern, Stuttgart.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7

DOERPINHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung der Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

PETERSEN, B. ET. AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1. Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET. AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2. Bonn-Bad Godesberg.

RECK, H. ET. AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145 - 149.

RECK, H. (UND RASSMUS, J.; KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M.; BRÜNING, H.; GUTSMIEDEL, I.; HERDEN, C.; LUTZ, K.; MEHL, U.; PENN-BRESSEL, G.; ROWECK, H.; TRAUTNER, J.; WENDE, W.; WINKELMANN, C.; ZSCHALICH, A.) (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153 - 160.

RECK, H.; HERDEN, C.; J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

SETTLE, J.; FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.